

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kommunalwahl am 12. September 2021

Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im Gemeindewahlausschuss

Nach § 8 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich die in der Gemeinde Seevetal vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit auf, mir bis zum

12. Mai 2021

Wahlberechtigte für die Gemeindewahl am 12. September 2021 als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen. Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können dem Gemeindewahlausschuss gem. § 13 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) nicht angehören.

Gem. § 10 Abs. 1 NKWG wird für die Gemeinde Seevetal für die Gemeindewahl ein Gemeindewahlausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Gemeindewahlleitung. Sie beruft 6 weitere Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag der in der Gemeinde Seevetal vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Gemeindegebietes. Jeder Wahlberechtigte ist grundsätzlich zur Übernahme dieses Wahlehenamtes verpflichtet. Die Ablehnungsgründe ergeben sich aus § 13 Abs. 3 NKWG.

Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses wird voraussichtlich in der **30. Kalenderwoche 2021 – Zulassung der Wahlvorschläge** (in den niedersächsischen Sommerferien), die zweite Sitzung wird voraussichtlich in der **37. Kalenderwoche 2021 – Feststellung des Wahlergebnisses** - und eventuell eine dritte Sitzung wird voraussichtlich in der **39. Kalenderwoche 2021 – Feststellung des Wahlergebnisses einer möglichen Stichwahl** - stattfinden.

Der Gemeindewahlausschuss bleibt auch über den Wahltag der Hauptwahl sowie dem Wahltag der möglichen Stichwahl bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode (Oktober 2026).

Im Auftrag

Gallwas